

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Borgsum

vom 20.11.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borgsum vom 14.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borgsum vom 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Neu eingefügt: § 3 Absatz 2:

Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

2. Der alte Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Borgsum, den 15.12.2021

(LS)

Gemeinde Borgsum
-Der Bürgermeister-